

**Mustersatzung für einen BDKJ-Mitgliedsverband auf
Regionalebene**

Präambel

Der Verband **N.N.** versteht sich als freiwilliger Zusammenschluss von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie erwachsenen MitarbeiterInnen, die in der katholischen Jugendarbeit tätig sind. Im Verband N.N wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Der Verband **N.N.** bringt die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck. Dabei arbeitet der Verband unabhängig, überparteilich und demokratisch. Die Mitarbeit im Verband ist offen für alle Interessierte aus den benannten Zielgruppen.

Die Aufgaben, Ziele und Inhalte der Arbeit des Verbands **N.N.** sind insbesondere:

- Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit zu geben, ihren Glauben zu erfahren, zu erleben und zu vertiefen sowie christlich – ethische Wertvorstellungen zu vermitteln,
- Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb ihres familiären, schulischen und beruflichen Lebensraumes Sozialisationsfelder zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit anzubieten,
- Strukturen zu schaffen, in denen Kinder und Jugendliche eigenverantwortliches und demokratisches Handeln erlernen und praktizieren können,
- die soziale Verantwortung für die Mitmenschen aufzuzeigen,
- die Interessen seiner Mitglieder innerhalb von Kirche wie auch gegenüber Politik und Gesellschaft zu vertreten.

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaft

- (1) Der Verband führt den Namen **N.N.**“, im folgenden „Verband“ genannt.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist **N.N.**
- (3) Der Verband ist Mitglied im BDKJ-Regionalverband **N.N.**. Das Grundsatzprogramm und die Ordnungen des BDKJ werden anerkannt.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglied im Verband **N.N.** können Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene sowie erwachsene MitarbeiterInnen werden, die die Grundlagen und Zielsetzungen des Verbandes anerkennen und den gültigen Mitgliedsbeitrag entrichten.
- (2) Die Aufnahme in den Verband **N.N.** kann mit **XX** Jahren erfolgen. Über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Verbandes.
- (3) Die Erklärung der Mitgliedschaft im Verband **N.N.** muss schriftlich beim Vorstand erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung für mehr als zwei Monate im Rückstand ist oder
 - in grober Weise gegen die Grundlagen und Zielsetzungen des Verbandes verstoßen hat.Gegen den Ausschluss aus dem Verband kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 3 Organe des Verbandes

Die Organe des Regionalverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte schriftlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn:
 - es das Interesse des Verbands erfordert oder
 - mindestens die Hälfte der Mitglieder eine solche Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbands. Sie trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung seiner Ziele und die Erfüllung seiner Aufgaben. Insbesondere sind ihr vorbehalten:
 1. die Beschlussfassung über die Satzung des Verbandes,
 2. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben,
 3. die Wahl des Vorstandes,
 4. die Beschlussfassung über dessen Rechenschaftsbericht,
 5. die Beschlussfassung über die Rechnungslegung,
 6. die Antragstellung an die Regionalversammlung des BDKJ Regionalverband **N.N.**,
 7. die Vorbereitung von Anträgen an **N.N.**,
 8. die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Vertretungsaufgaben,
 9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

- (3) Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Verbands und die Mitglieder des Vorstands. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann schriftlich übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
- (4) Beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:
[die nachfolgende Aufzählung ist beispielhaft gemeint und muss für die Satzung beraten werden]
- der Pfarrer der örtlichen Pfarrgemeinde,
 - der oder die GemeindeferentIn oder der oder die PastoralreferentIn,
 - ein/e VertreterIn des Sachausschusses Jugend des Pfarrgemeinderates,
 - der Bürgermeister des Ortes,
 - ...
- (3) Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Von den Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll erstellt. Darin werden die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und alle Beschlüsse festgehalten. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Verbandes zugänglich gemacht.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verband und seine Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Vertretung des Verbandes in der Öffentlichkeit,
 2. die Sorge für die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden,
 3. die Zusammenarbeit mit dem BDKJ Regionalverband **N.N.**, unter anderem durch Teilnahme an dessen oberstem Beschlussgremium,
 4. die Sorge um die Verwirklichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 5. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes.
- (2) Der Vorstand sollte insgesamt paritätisch besetzt sein. Er besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
 - der Vorsitzenden,
 - dem / der KassenvorführerIn,
 - dem / der SchriftführerIn,
 - zwei Beisitzern und
 - dem Präses. Findet sich kein Präses, dann gehört dem Vorstand eine geistliche Verbandsleitung an.
- Der Vorstand wird auf den jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen gewählt. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzenden und der / die KassenvorführerIn sollten das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Vorstand tagt regelmäßig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll bleibt bei dem / der SchriftführerIn und ist auf Wunsch jedem Mitglied zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Vorsitzenden führen nach Absprache möglichst im Wechsel den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen, der Mitgliederversammlung und bei allen anderen Veranstaltungen.
- (5) Der / die KassenvorführerIn muss in der Lage sein, die Kasse ordnungsgemäß zu führen. Er / sie hat den Vorstand regelmäßig über den Kassenstand zu unterrichten und ihm Einblick in die Kassenführung zu geben. Jährlich hat er / sie auf der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
- (6) Der / die SchriftführerIn ist verantwortlich für die ordnungsgemäßen Einladungen zu den Veranstaltungen, die ordnungsgemäße Protokollführung über die Veranstaltungen und die Publikationen in der Presse.

- (7) Die BeisitzerInnen unterstützen die Vorstandsarbeit, indem sie von Fall zu Fall oder für die Dauer ihrer Amtszeit besondere Aufgaben übernehmen.
- (8) Der Präses bzw. die geistliche Verbandsleitung steht den Mitgliedern und dem Vorstand in religiösen und weltlichen Fragen zur Seite und beteiligt sich am Verbandsleben.

§ 6 Abstimmungsregeln

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit eine Stichwahl. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes **N.N.** die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Verbandes wird von mindestens zwei volljährigen Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommen, von denen mindestens eines stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes sein muss..

§ 8 Gemeinnützigkeit

Der Verband **N.N.**, mit Sitz in **N.N.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Verbandes **N.N.**, ist die Förderung der Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben in der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch jugendpflegerische Maßnahmen in Projekt- und Seminarform, Freizeitveranstaltungen und Jugendgruppenarbeit verwirklicht, die Bildung und Erziehung junger Menschen fördern.

Der Verband **N.N.**, ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes **N.N.**, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die satzungsmäßigen Zwecke sind auch dadurch gegeben, dass Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen Körperschaft beschafft und an diese weitergegeben werden.

Die Mitglieder erhalten nur in soweit Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes, wie diese dem Zweck der Gemeinnützigkeit und der Satzung entsprechen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes **N.N.**, fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch (Anteilsanspruch) am Vermögen des Verbandes **N.N.**

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Erledigung etwaiger Schulden an den BDKJ, Regionalverband **N.N.**, der es 20 Jahre treuhänderisch verwaltet und, sofern der Verband **N.N.**, innerhalb dieser Zeit wiederbegründet wird und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist, an den Verband **N.N.**, zurück gibt.

Kommt es innerhalb dieser Zeit zu keiner Neubegründung des Verbandes **N.N.**, oder erfüllt dieser im Falle seiner Wiederbegründung nicht die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung, so fällt das Vermögen endgültig an den BDKJ Regionalverband **N.N.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Dies gilt auch, wenn der Verband **N.N.**, ohne formalen Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestehen aufgehört hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am **XX.XX.XXXX** am **XX.XX.XXXX** in Kraft